

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

1/14

Version 2.0 / PL
102000039960Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024**ABSCHNITT 1: IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMEN****1.1 Produkt-ID****Handelsname** ROUNDUP® DYNAMIC**UFI** AK82-704C-D00T-KH2E**Produktcode (UVP)** 62289668

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Anwendung Herbizid**Nutzungsbeschränkungen** Die Nutzungsbeschränkungen sind auf dem Etikett dieses Produkts angegeben.**1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts****Anbieter** Bayer Sp. zoo
Jerusalem Avenue 158
02-326 Warschau
Polen**Telefonnummer** +48(0)22/572 35 00**Fax** +48(0)22/572 36 03**Zuständige Abteilung** E-Mail: kontakt@bayercropscience.com**1.4 Notrufnummer****Notrufnummer** +48(0)22/823 85 46 (24/7)**ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung in der geänderten Fassung.**

Langfristige (chronische) Gefährdung der aquatischen Umwelt: Kategorie 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Beschilderungselemente**Kennzeichnung gemäß der vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilten Genehmigung.**

Eine Kennzeichnung für Lieferung und Verwendung ist erforderlich.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett aufgeführt werden:

- Kaliumglykolsäure



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC
Version 2.0 / PL
102000039960

2/14
Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Gefahrenhinweise

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH401 Um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, befolgen Sie die Gebrauchsanweisung.

Vorsichtsmaßnahmen

P391
Verschüttetes Material aufnehmen.

2.3 Andere Bedrohungen

Es sind keine anderen Bedrohungen bekannt als die bereits genannten.
Kaliumglykolplättchen: Dieser Stoff gilt nicht als persistent, bioakkumulativ und toxisch (PBT). Er gilt auch nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB).

Ökologische Informationen: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung (EU) 2018/605 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission als endokrinschädigend gelten, und zwar in einer Konzentration von 0,1 % oder höher.

Toxikologische Informationen: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung (EU) 2018/605 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission als endokrinschädigend gelten, und zwar in einer Konzentration von 0,1 % oder höher.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Lösliches Konzentrat (SL)
Glyphosat-Kaliumsalz 613 g/l

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Name	CAS-Nr. / EG-Nr. / REACH-Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration [%]
		VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008	
Glyphosat-Kaliumsalz	70901-12-1	Chronische aquatische Infektionen 2,	
Amide, C6-9, N-[3(Dimethylamino)propyl]	1044764-00-2	H411 46 Augeninfektionen 1, H318 > 1,0 und < 5,0	
Cocoamin, Ethoxylat, Propoxylat, N-Oxid	1416792-82-9	Akute Toxizität 4, H302 Hautreizung 2, H315 Augenschädigung 1, H318 Chronische aquatische Toxizität 3, H412	> 1,0 und < 5,0

Weitere Informationen

Den vollständigen Text der in diesem Abschnitt erwähnten H-Aussagen finden Sie in Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC
Version 2.0 / PL
102000039960

3/14

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Partikeleigenschaften

Diese Substanz/dieses Gemisch enthält keine Nanoformen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlungen	Die verletzte Person aus der Gefahrenzone bringen. In eine stabile (seitliche) Position bringen und transportieren. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen. Im Falle eines Unfalls oder Unwohlseins sofort ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, das Etikett vorzeigen).
Inhalation	Bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft. Halten Sie sie warm und lassen Sie sie ruhen. Kontaktieren Sie umgehend eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt.
Hautkontakt	Sofort mit reichlich Wasser mindestens 15 Minuten lang abspülen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.
Blickkontakt	Spülen Sie die Augen sofort mit reichlich Wasser, auch unter den Lidern, mindestens 15 Minuten lang. Entfernen Sie gegebenenfalls vorhandene Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten und spülen Sie die Augen anschließend weiter. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Reizungen auftreten und anhalten.
Schlucken	Erbrechen NICHT herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen der Exposition

Bislang sind keine Symptome bekannt.

Symptome 4.3 Hinweise auf erforderlichen sofortigen Arztbesuch und spezielle Behandlung

Bedrohungen	Das Produkt ist kein Cholinesterasehemmer.
Verfahren	Eine Behandlung mit Atropin und Oximen ist nicht indiziert. Empfohlen wird eine dem Zustand des Patienten angemessene unterstützende und symptomatische Therapie. Es gibt kein spezifisches Antidot.

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Auslöschen von Medien

Geeignet	Verwenden Sie Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid.
Unangemessen	Starker Wasserstrahl

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

Version 2.0 / PL

102000039960

14.04.

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024

Gedruckt am: 09.02.2024

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Im Brandfall können folgende Stoffe freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Phosphoroxide.

5.3 Informationen für die Feuerwehr**Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute**

Im Brand- und/oder Explosionsfall Rauch nicht einatmen. Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Informationen

Die Ausbreitung des Löschmittels eindämmen. Direkten Kontakt des Produkts mit Wasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen****Vorsichtsmaßnahmen**

Vermeiden Sie den Kontakt mit verschüttetem Produkt oder kontaminierten Oberflächen.
Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in Abwasserkanäle, Oberflächengewässer oder Grundwasser ist untersagt. Freisetzung in die Umwelt entgegen den festgelegten Verwendungszwecken ist zu vermeiden.

6.3 Verfahren und Materialien zur Eindämmung und Beseitigung von Kontaminationen**Reinigungsmethoden**

Mit inertem Absorptionsmittel (z. B. Sand, Kieselgel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl) aufsaugen. Das Produkt sammeln und in einem ordnungsgemäß gekennzeichneten und dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Kontaminierte Böden und Gegenstände gemäß den Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND RECHTSMITTEL
LAGERUNG****7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang****Möglichkeiten für ein sicheres Vorgehen**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nur in Räumen mit ausreichender Abluftanlage verwenden.

Hygieneprodukte

Waschen Sie Ihre Hände nach dem Umgang mit dem Produkt und vor dem Essen, Trinken, Kaugummikauen, Rauchen, der Benutzung der Toilette oder dem Auftragen von Kosmetika gründlich mit Wasser und Seife.

Persönliche Schutzausrüstung nach dem Umgang mit diesem Produkt sofort ablegen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Gründlich waschen und saubere Kleidung anziehen. Arbeitskleidung separat aufbewahren.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

14.05.

Version 2.0 / PL
102000039960Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Kleidung, die nicht gereinigt werden kann, muss vernichtet (verbrannt) werden.
Essen, Trinken und Rauchen sind während der Arbeit verboten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Informationen über etwaige Inkompatibilitäten**Anforderungen an
Lagerräume und Container**

In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter aus Qualitätsgründen dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort bei einer Temperatur zwischen 0 °C und 30 °C lagern. Kreuzkontamination mit anderen Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Lebens- und Futtermitteln vermeiden. Nur für autorisiertes Personal zugänglich aufbewahren. Reagiert mit verzinktem Stahl oder Baustahl unter Freisetzung von Wasserstoff, einem hochentzündlichen Gas, das explodieren kann. Vor Frost schützen. Längere Lagerung unterhalb der Mindesttemperatur kann zu teilweiser Kristallisation des Produkts führen. Einfrieren verändert den Aggregatzustand, zerstört aber nicht die Struktur des Materials. Vor Gebrauch schmelzen und mischen.

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

Aufbewahrungsrichtlinien

Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter lagern.

Geeignete Materialien

Verpackungsgrößen: 500 ml, 1 l, 2 l, 5 l, 10 l, 15 l, 20 l, 220 l aus HDPE. Verpackungsgrößen: 640 l, 1000 l aus HDPE auf Metallpalette.

**7.3 Spezifische
Endverwendung(en)**

Bitte lesen Sie das Etikett und/oder die Packungsbeilage.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1 Kontrollparameter**

Es gibt keine bekannten zulässigen Grenzwerte.

8.2 Expositionskontrollen**Persönliche Schutzausrüstung**

Bitte beachten Sie bei der Verwendung und Handhabung die Anweisungen auf dem Etikett. Andernfalls befolgen Sie die angegebenen Anweisungen.

Atemschutz ist unter den zu erwartenden Expositionsbedingungen nicht erforderlich.

Atemschutzgeräte.

Atemschutzgeräte sollten nur zur Kontrolle von Restrisiken bei kurzfristigen Tätigkeiten eingesetzt werden, nachdem alle zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition an der Quelle getroffen wurden, z. B. durch Eindämmung und/oder lokale Absaugung. Beachten Sie stets die Anweisungen des Herstellers zum Tragen und zur Wartung von Atemschutzgeräten.

Handschutz

Bitte beachten Sie die Anweisungen des Handschuhherstellers bezüglich Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Berücksichtigen Sie außerdem die spezifischen örtlichen Gegebenheiten. Anwendungsrisiken wie Schnittverletzungen, Abrieb und Kontaktzeit.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

14.06.

Version 2.0 / PL
102000039960Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Handschuhe bei Kontamination waschen. Entsorgen, wenn sie innerlich kontaminiert oder durchstochen sind oder wenn äußere Verunreinigungen nicht entfernt werden können.

Material Nitrilkautschuk
Permeationsrate > 480 min
Handschuhdicke > 0,4 mm
Standard-Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Augenschutz

Tragen Sie eine Schutzbrille (EN166-konform, Sichtfeld = 5 oder gleichwertig).

Haut- und Körperschutz

Tragen Sie Standard-Schutzanzüge und Schutzkleidung der Kategorie 3 Typ 6.

Bei der Gefahr einer erheblichen Exposition sollte Schutzkleidung mit einem höheren Schutzniveau in Betracht gezogen werden.

Tragen Sie nach Möglichkeit zwei Kleidungsschichten. Unter chemikalienbeständigen Overalls sollte Schutzkleidung aus Polyester/Baumwolle oder Baumwolle getragen und regelmäßig professionell gereinigt werden.

Wenn der Chemikalienschutzanzug bespritzt, besprüht oder stark verschmutzt wird, muss er sofort gereinigt und anschließend sorgfältig ausgezogen und gemäß den Empfehlungen des Herstellers entsorgt werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Braun
Geruch	Chemische
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Brennbarkeit	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt (Flammpunkt)	Entzündet sich nicht
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur (SADT)	Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC

Version 2.0 / PL

102000039960

7/14

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024

Gedruckt am: 09.02.2024

pH	4,4 - 5,2 (10 g/l) (23 °C) (deionisiertes Wasser)
Dynamische Viskosität	Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit: Keine Daten verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Glyphosat-Kaliumsalz: log Pow: < -3,2 (25 °C)
Dampfdruck	Niedrigflüchtige, wässrige Lösung
Dichte	1,34 g/cm ³ (20 °C)
Relative Dichte	1.335
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Nanopartikelbewertung	Diese Substanz/dieses Gemisch enthält keine Nanoformen.
Partikelgröße	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Informationen

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar

Verdunstungsrate Keine Daten verfügbar

Andere physikalisch-chemische Eigenschaften Weitere physikalisch-chemische Daten in Bezug auf die Sicherheit sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität Unter normalen Bedingungen langlebig.

10.2 Chemische Stabilität Stabil bei Lagerung unter den empfohlenen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit von gefährlich Reaktionen Reagiert mit verzinktem Stahl oder Baustahl unter Freisetzung von Wasserstoff, einem hochentzündlichen Gas, das explodieren kann.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Frost, Temperaturen über 30 °C und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien Verzinkter Stahl, Kohlenstoffstahl, unbeschichteter Baustahl. Nur im Originalbehälter lagern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen sind keine Zersetzungsprodukte zu erwarten.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

14.08.

Version 2.0 / PL
102000039960Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN****11.1 Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen**

Akute Toxizität – orale Verabreichung	LD50 (Ratte) > 5.000 mg/kg
Akute Toxizität - Inhalation	LC50 (Ratte) > 5,07 mg/l Expositionszeit: 4 h
Akute Toxizität - nach Anwendung auf der Haut	LD50 (Ratte) > 5.000 mg/kg
Hautkorrosion/Hautreizung	Leichte Reizwirkung – keine Kennzeichnung erforderlich. (Kaninchen)
Schwere Augenschädigung/Auge Reizung	Leichte Reizwirkung – keine Kennzeichnung erforderlich. (Kaninchen)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Haut: Nicht sensibilisierend. (Meerschweinchen) OECD 406, Buehler-Test

STOT-Bewertung Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition

Glyphosat-Kaliumsalz: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

STOT-Bewertung Spezifische Zielorgantoxizität – Wiederholte Exposition

Glyphosat-Kaliumsalz verursachte in experimentellen Tierstudien keine spezifische Zielorgantoxizität.

Mutagenitätsbewertung

Glyphosat-Kaliumsalz gilt nicht als mutagen.

Karzinogenitätsbewertung

Glyphosat-Kaliumsalz: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Bewertung der Reproduktionstoxizität

Glyphosat-Kaliumsalz: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Bewertung der Entwicklungstoxizität

Glyphosat-Kaliumsalz: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Informationen über andere Bedrohungen**Bewertung der endokrinen**

Disruptoreigenschaften: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung (EU) 2018/605 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission als endokrin disruptorisch eingestuft werden, und zwar in einer Konzentration von 0,1 % oder höher.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC
Version 2.0 / PL
102000039960

14.09.
Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Fischvergiftung	LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) 459 mg/l Statische Prüfung; Belichtungszeit: 96 h
Chronische Toxizität gegenüber Fisch	Brachydanio rerio (Zebrafisch) NOEC: 1,0 mg/l Belichtungszeit: 7 Tage Der Wert bezieht sich auf den Wirkstoff: Glyphosat.
Toxizität gegenüber aquatischen Wirbellosen	EC50 (Daphnia magna (Wasserfloh)) 675 mg/l Belichtungszeit: 48 Stunden
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen	EC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)) 53 mg/l Belichtungszeit: 72 Stunden NOEC (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)) 2,6 mg/l Belichtungszeit: 72 Stunden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

biologische Abbaubarkeit	Glyphosat-Kaliumsalz: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Decke	Glyphosat-Kaliumsalz: Koc: 884

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation	Glyphosat-Kaliumsalz: Biokonzentrationsfaktor (BCF) < 1
-----------------	---

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden	Glyphosat-Kaliumsalz: Variabel, abhängig von Temperatur, Bodentyp, Bodenfeuchtigkeit, pH-Wert des Bodens und Gehalt an organischer Substanz.
--------------------	--

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Beurteilung	Kaliumglykolplättchen: Dieser Stoff gilt nicht als persistent, bioakkumulativ und toxisch (PBT). Er gilt auch nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB).
---------------------------	---

12.6 Endokrine Störungen verursachende Eigenschaften

Rate	Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung (EU) 2018/605 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission als endokrinschädigend gelten, und zwar in einer Konzentration von 0,1 % oder höher.
------	--

12.7 Sonstige schädliche Auswirkungen

Zusätzliche ökologische Informationen	Es gibt keine weiteren signifikanten Auswirkungen.
---------------------------------------	--

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC
Version 2.0 / PL
102000039960

14.10.

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

ABSCHNITT 13: ABFALLÜBERLEGUNGEN

13.1 Abfallentsorgungsmethoden

Produkt	Gemäß den geltenden Vorschriften und, falls erforderlich, nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde und den örtlichen Behörden kann das Produkt auf einer Deponie oder in einer Verbrennungsanlage entsorgt werden.
Ungereinigte Verpackung	Leeren Sie die Verpackung, um eventuelle Produktreste zu entfernen. Behälter dreimal ausspülen. Zur restlichen Suspension Wasser geben. Entleeren Sie eventuelle Rückstände in das Applikationsgerät. Leere Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden. Nicht vollständig entleerte Verpackungen müssen als Sondermüll entsorgt werden. Bitte bringen Sie die leere Verpackung an die Verkaufsstelle zurück, an der Sie das Produkt gekauft haben.
Abfallcode	02 01 08* Agrochemische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Rechtsgrundlage	Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfall, Gesetzblatt von 2013, Punkt 21, in der geänderten Fassung. Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, Gesetzblatt von 2013, Punkt 888, in der geänderten Fassung. Verordnung des Umweltministers vom 30. April 2013 über Abfalldeponien, Gesetzblatt 2013, Pos. 523, in der geänderten Fassung. Verordnung des Umweltministers vom 13. September 2013 über die Festlegung von Qualifikationen im Bereich der Abfallwirtschaft, Gesetzblatt von 2013, Pos. 1186. Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog, Gesetzblatt 2020, Pos. 10. Verordnung des Klimaministers vom 11. September 2020 über detaillierte Anforderungen an die Abfalllagerung, Gesetzblatt 2020, Pos. 1742 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Pflichten von Unternehmen im Bereich der Abfallbewirtschaftung und über die Produktgebühr, Gesetzblatt von 2001 Nr. 63 Pos. 639, in der geänderten Fassung.
-----------------	---

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

ADR/RID/ADN	3082
14.1 UN-Nummer oder ID Nummer	
14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS (GLYPHOSAT-KALIUMSALZLÖSUNG) 9
14.3 Transportgefahrenklasse(n)	
14.4 Verpackungsgruppe 14.5 Umweltgefahren Gefahr	III JA
Identifikationsnummer Tunnelbeschränkungscode	90 -

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC
Version 2.0 / PL
102000039960

14.11.

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Diese Klassifizierung gilt im Allgemeinen nicht für Tanker- oder Binnenschifffahrt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller.

IMDG

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer	3082
14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS
14.3 Transportgefahrenklasse(n)	(GLYPHOSAT-KALIUMSALZLÖSUNG) 9
14.4 Verpackungsgruppe 14.5	III
Umweltgefahren	JA

SEHEN

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer	3082
14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FLÜSSIG, NOS
14.3 Transportgefahrenklasse(n)	(GLYPHOSAT-KALIUMSALZLÖSUNG) 9
14.4 Verpackungsgruppe 14.5	III
Umweltgefahren	JA

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer
Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.

14.7 Massenguttransport auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten
Es gibt keinen Massenguttransport.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten.

Gesetz vom 8. März 2013 über Pflanzenschutzmittel, Gesetzblatt von 2013, Nummer 455, in der geänderten Fassung.
Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 24. Juni 2002 über den Arbeitsschutz bei der Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie mineralischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, Gesetzblatt von 2002, Nr. 99, Pos. 896, in der geänderten Fassung.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VON 21
Gesetz vom Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009 in der geänderten Fassung.
VERORDNUNG (EU) Nr. 547/2011 DER KOMMISSION vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, ABl. L 155 vom 11.6.2011,
In der geänderten Fassung.
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 540/2011 DER KOMMISSION vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der zugelassenen Wirkstoffe, ABl. L 153 vom 11.6.2011, in der geänderten Fassung.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur und Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

14.12.

Version 2.0 / PL
102000039960Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Mit dieser Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU L 396 vom 30. Dezember 2006) in der geänderten Fassung wird die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission aufgehoben (ABl. EU L 396 vom 30. Dezember 2006).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung

und zur Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. EU L 353 vom 31. Dezember 2008, in der geänderten Fassung.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische, Gesetzblatt von 2011, Nr. 63, Pos. 322, in der geänderten Fassung.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über den Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Faktoren am Arbeitsplatz, Gesetzblatt von 2005, Nr. 11, Pos. 86, in der geänderten Fassung.

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates in der geänderten Fassung

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen, Gesetzblatt von 1997, Nr. 129, Pos. 844, in der geänderten Fassung.

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 14. März 2000 über den Arbeitsschutz bei manuellen Transportarbeiten, Gesetzblatt von 2000, Nr. 26, Pos. 313, in der geänderten Fassung.

Gesetz vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch, Gesetzblatt 1974, Nr. 24, Artikel 141, in der geänderten Fassung.

Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz, Gesetzblatt von 2001, Nr. 62, Pos. 627, in der geänderten Fassung.
D.

Bekanntmachung des Ministers für Klima und Umwelt vom 4. August 2023 über die Gebührensätze für die Nutzung der Umwelt für das Jahr 2024, MP2023 Punkt 914, in der geänderten Fassung.

Gesetz vom 9. Oktober 2015 zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie bestimmter anderer Gesetze, Gesetzblatt von 2015, Pos. 1936, in der geänderten Fassung.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957, Gesetzblatt 1975 Nr. 35 Pos. 189, in der geänderten Fassung.

Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter, Gesetzblatt von 2011, Nr. 227, Pos. 1367, in der geänderten Fassung.

Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 15. Februar 2012 über die Prüfungen für Fahrer, die gefährliche Güter befördern, Gesetzblatt von 2012, Pos. 191, in der geänderten Fassung.
D.

Verordnung des Ministers für Gesundheit und Soziales vom 30. Mai 1996 über die Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen von Arbeitnehmern, den Umfang der präventiven Gesundheitsversorgung von Arbeitnehmern und die für die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Zwecke ausgestellten ärztlichen Atteste, Gesetzblatt von 1996, Nr. 69, Pos. 332, in der geänderten Fassung.

VERORDNUNG DES MINISTERRATS vom 30. Juni 2009 über Berufskrankheiten, Gesetzblatt von 2009 Nr. 105 Pos. 869 in der geänderten Fassung.

Verordnung des Entwicklungsministers vom 29. Januar 2016 über die Art und Menge der in einer Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe, die darüber entscheiden, ob die Anlage als Anlage mit erhöhtem oder hohem Risiko eines schweren Industrieunfalls eingestuft wird, Gesetzblatt von 2016, Pos. 138.

Verordnung des Ministers für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2019 über Stoffe, die besonders schädlich für die aquatische Umwelt sind, und über die Bedingungen, die bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder Böden sowie bei der Einleitung von Regenwasser oder Schmelzwasser in Gewässer oder Wasseranlagen zu erfüllen sind, Gesetzblatt von 2019, Pos. 1311.

Weitere Informationen

WHO-Klassifizierung: U (Keine signifikante Gefährdung bei normalem Gebrauch)

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROUNDUP® DYNAMIC
Version 2.0 / PL

13/14

102000039960

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024
Gedruckt am: 09.02.2024

Anwendungsbereich

SP 1. Vermeiden Sie die Verunreinigung von Gewässern mit dem Produkt oder seiner Verpackung. Reinigen Sie Geräte nicht in der Nähe von Oberflächengewässern.
Vermeiden Sie die Verschmutzung von Gewässern durch Entwässerungsgräben von landwirtschaftlichen Betrieben und Straßen.
Produkt ist für Bienen gefährlich.

Rechtsakte zur Verhütung schwerer Unfälle
Es unterliegt Vorschriften zur Verhütung schwerer Unfälle.
Anhang I, Liste der gefährlichen Stoffe, Nr. E2

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

Eine chemische Sicherheitsbewertung ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Text der in Abschnitt 3 aufgeführten H-Phrasen

H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H315	Reizt die Haut.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

DNA	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Binnengewässerweg
ADR	Wasserwege Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch Straße
ASS	Geschätzte akute Toxizität
CAS-Nr.	Der Chemical Abstracts Service hat einer chemischen Substanz eine Nummer zugewiesen.
ECx	Effektive Konzentration – die effektive Konzentration einer Substanz, die eine Reaktion bei x% des Maximalwerts auslöst.
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen kommerziellen chemischen Stoffe
ELINS	Europäische Liste der gemeldeten chemischen Stoffe
IN	Europäische Standards
EU	europäische Union
SEHEN	Internationaler Luftverkehrsverband – Internationaler Luftverkehrsverband In der Luft
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern Chemikalien in großen Mengen (IBC-Code)
ICx	Mittlere Konzentration, die eine x%ige Hemmung eines bestimmten Parameters, z. B. des Wachstums in einem bestimmten Zeitraum,
IMDG	verursacht (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See).
LCx	Letale Konzentration – die Konzentration, bei der innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei x % der getesteten
LDx	Tiere der Tod beobachtet wird. Letale Dosis – die Dosis, bei der innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei x % der getesteten Tiere der Tod beobachtet wird.
LOEC/LOEL	Die niedrigste Konzentration/der niedrigste Wert, bei dem eine signifikante Wirkung einer toxischen Substanz auftritt.
MARPOL	MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe -
Monat	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe Monat(e)

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**ROUNDUP® DYNAMIC**

Version 2.0 / PL

14/14

102000039960

Aktualisierungsdatum: 09.02.2024

Gedruckt am: 09.02.2024

NASE	Sofern nicht anders angegeben
NDS	Die maximal zulässige Konzentration ist der gewichtete Mittelwert der Konzentration, deren Einwirkung auf einen Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden und einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit über den gesamten Zeitraum seiner beruflichen Tätigkeit keine negativen Veränderungen seines Gesundheitszustandes oder des Gesundheitszustandes seiner zukünftigen Generationen verursachen darf.
NDSch	Die maximal zulässige Momentankonzentration – der durchschnittliche Konzentrationswert, der keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Mitarbeiters haben sollte, wenn er im Arbeitsumfeld nicht länger als 15 Minuten und nicht mehr als zweimal während einer Schicht mit einem Abstand von mindestens 1 Stunde auftritt.
NDSP	Höchstzulässige Höchstkonzentration – Konzentrationswert, der in der Arbeitsumgebung zu keiner Zeit überschritten werden darf, da dies eine Gefährdung für die Gesundheit oder das Leben eines Mitarbeiters darstellt.
NOEC/NOEL Konzentration/Niveau ohne beobachtbare Wirkung	
EG-Nummer Eine Referenznummer, die in der Europäischen Union zur Identifizierung gefährlicher Stoffe verwendet wird, insbesondere solcher, die in der EU registriert sind.	
das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe (EINECS) oder im Europäischen	
Liste der meldepflichtigen chemischen Stoffe	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
LOSWERDEN	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
SATZ	Zulässige Kurzzeit-Expositionsgrenzwerte
ZWEI	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
UND	Vereinte Nationen
WER	Weltgesundheitsorganisation

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EG).

Dieses Datenblatt ergänzt die Gebrauchsanweisung, ersetzt sie jedoch nicht. Die hierin enthaltenen Informationen basieren auf dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Datenblatts. Die erforderlichen Informationen entsprechen der geltenden EU-Gesetzgebung. Benutzer werden auf die potenziellen Risiken hingewiesen, die mit der Verwendung des Produkts außerhalb seines vorgesehenen Zwecks verbunden sind, sowie auf die Verpflichtung, alle zusätzlichen nationalen Anforderungen zu erfüllen.

Grund für die Aktualisierung:

Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung. Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Abschnitt 12: Ökologische Informationen. Abschnitt 14: Transportinformationen.

Abschnitt 15: Rechtliche Hinweise.

Die aktuellsten Änderungen sind am Rand vermerkt. Diese Version ersetzt alle vorherigen Versionen.